

# Handlungskonzept Regenwasser HKReWa

## Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich HKReWa .....	2
2	Änderung und Ergänzung zum Handlungskonzept Mischwasser (HKMiWa vom 18. Januar 2017, Az.: 41-8618/101/21) .....	3
2.1	Übergangsregelungen für Mischwasserkonzeptionen nach HKMiWa .....	3
2.2	Regelungen zur Eigenkontrolle von Mischwasserentlastungsanlagen .....	4
2.3	Zeitrahmen für die Überarbeitung der Mischwasserkonzeptionen .....	4
2.4	Regelungen zur Berichterstattung MWK.....	4
3	Handlungsempfehlung zur Durchführung von Wasserrechtsverfahren für Niederschlagswassereinleitungen aus Misch- und Trennsystemen.....	4
3.1	Grundsätzliches Vorgehen .....	4
3.2	Handlungsempfehlung Wasserrechtsverfahren für die Erschließung von neuen Siedlungs- und Gewerbegebieten und wesentliche Änderung an vorhandenen NWE (A).....	5
3.3	Handlungsempfehlung Wasserrechtsverfahren für NWE Bestand (B).....	8
3.3.1	Übergangsregelungen bis 31. Dezember 2030 (B1) .....	8
3.3.2	flächendeckende Ermittlung der Datengrundlagen für Emissionsnachweise für bestehende NWE - „Lila Weg B - B2.1“ .....	10

## Anhang

	Schema zu Punkt 3 "Handlungsempfehlung zur Durchführung von Wasserrechtsverfahren für Niederschlags-/ Mischwassereinleitungen" .....	12
--	---	----

## Anlagen

1. Begriffsbestimmungen und Definitionen
2. Tabellenvorlage für Grundlagenermittlung (B0) und für Emissionsnachweis (B2.1)  
einschließlich Ausfüllhilfe
3. Berichtstabelle „Anpassung vorhandener Mischwassereinleitungen an SdT  
Umsetzungsübersicht“

## 1 Anwendungsbereich HKReWa

Die Anwendung des Handlungskonzeptes ist für folgende Veranlassungen vorgesehen:

- entwässerungstechnische Neuerschließung von Siedlungsflächen,
- städtebauliche und/oder entwässerungstechnische Überplanung von Siedlungsgebieten,
- Neu- und Umbauvorhaben in Siedlungsgebieten im Bestand,
- Überprüfung und Nachweis bestehender Anlagen zur Behandlung von Misch- und Niederschlagswasser (z. B. zur Erlangung einer wasserrechtlichen Zulassung),
- Anforderungen an Abflüsse von Hof- und Verkehrsflächen in Gewerbe- und Industriegebieten (sofern jedoch industriell-gewerblich beeinflusstes Niederschlagswasser von dem Anwendungsbereich eines Anhangs der Abwasserverordnung [AbwV] erfasst wird, sind für die Einleitung die jeweiligen herkunftsspezifischen Anforderungen der AbwV maßgebend [vgl. DWA-A 102-2]).

Für niederschlagsbedingte Einleitungen in Standgewässer, Badegewässer und Gewässer, die in Gebietskulissen des Wasserrechts liegen, werden bei Bedarf weitergehende, den örtlichen Gegebenheiten angepasste Anforderungen durch die jeweils zuständige Wasserbehörde formuliert.

In den Kapiteln 2 und 3 regelt das vorliegende Handlungskonzept die behördliche Umsetzung der Anforderungen für Misch- und Niederschlagswasserabflüsse aus Kanalisationen im Trennverfahren als auch Mischverfahren, die sich aus dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) / Sächsischen Wassergesetz (SächsWG) und dem fachtechnischen Regelwerk ergeben. Anwendungsbereich, Nachweismethodik und Anforderungen orientieren sich im Wesentlichen am technischen Regelwerk DWA-A/M 102.

Folgende Veranlassungen sind im vorliegenden Handlungskonzept **nicht** adressiert:

- Anforderungen an Einleitungen in das Grundwasser (diese sind im Wesentlichen im Arbeitsblatt DWA-A 138 geregelt),
- Niederschlagsabflüsse von außerörtlichen Straßen (diese werden in der Richtlinie REwS 2021<sup>1</sup> berücksichtigt),
- die Entwässerung von Gleisanlagen außerhalb von Siedlungsgebieten (diese ist separat durch die Deutsche Bahn AG geregelt).

---

<sup>1</sup> „Richtlinie für die Entwässerung von Straßen“ (REwS, 2021). Vgl. Allgemeines Rundschreiben zur Umsetzung: [https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/ars-aktuell/allgemeines-rundschreiben-strassenbau-2022-06.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/ars-aktuell/allgemeines-rundschreiben-strassenbau-2022-06.pdf?__blob=publicationFile)

## **2 Änderung und Ergänzung zum Handlungskonzept Mischwasser (HKMiWa vom 18. Januar 2017, Az.: 41-8618/101/21)**

### **2.1 Übergangsregelungen für Mischwasserkonzeptionen nach HKMiWa**

Im Dezember 2020 wurde das Arbeitsblatt DWA-A 102-2<sup>2</sup> verbindlich eingeführt. Die bisher für die Mischwasserbehandlung gültigen Regelwerke (ATV-A 128<sup>3</sup>, ATV-DVWK-M 177<sup>4</sup>) wurden damit abgelöst und die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) zum Umgang mit niederschlagsbedingten Siedlungsabflüssen neu definiert. Für die Anwendung des neuen DWA-Regelwerks für Mischwassereinleitungen werden folgende inhaltliche Übergangsregelungen getroffen:

- Ab **1. Juni 2024** ist der Nachweis für neu zu erstellende Mischwasserkonzeptionen (MWK) grundsätzlich nach dem Regelwerk DWA-A 102-2 zu führen.
- Das Regelwerk DWA-A 102-2 hält bei der Bemessung von Anlagen und der Bewertung ihrer stofflichen Wirkungen an den methodischen Grundzügen des Arbeitsblattes ATV-A 128 fest. Damit können Konzeptionen, die in Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde auf Grundlage des ATV-A 128 erstellt wurden bzw. gegenwärtig bearbeitet werden, weiter als Sanierungsgrundlage für die Anpassung der Mischwassereinleitungen an den Stand der Technik (SdT) verwendet werden. **Das Abstimmungsergebnis ist aktenkundig zu vermerken.**
- Die Bewertung von Mischwassereinleitungen erfolgt gemäß Kapitel 3, Punkt 3.3.1.

### **2.2 Zeitrahmen für die Überarbeitung der Mischwasserkonzeptionen**

Die Anpassung der Mischwassereinleitungen an den SdT ist ein „rollender Prozess“, bei dem in wiederkehrenden Zyklen der Planungszustand mit dem IST-Zustand abgeglichen werden muss. Die Zeitpunkte der Fortschreibungen der MWK werden in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde definiert (Orientierung: zehn Jahre).

Grundlage für die Einschätzung der Notwendigkeit der Fortschreibung ist der regelmäßige Abgleich der Bemessungsannahmen (d. h. Einwohnerentwicklung, Zuwachs an Gewerbe-, Industrie- und Wohnansiedlungen, Flächennutzungsänderungen sowie Versiegelungsgrad). Außerdem sind die Ansätze der Schmutzfrachtberechnung mit den Ergebnissen des Monitorings an Mischwasserentlastungsanlagen und der Auswertung der Jahresberichte der zugehörigen Kläranlage ( $Q_{T,aM}$ ,  $Q_{F,aM}$ ,  $Q_{T,hmax,aM}$ ,  $Q_{M,hmax}$ ,  $C_{CSB,QT,aM}$ ) gegenüberzustellen und auf Plausibilität zu prüfen.

---

<sup>2</sup> DWA/BWK (2020). DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 2: Emissionsbezogene Bewertungen und Regelungen“ (Stand: \*\*). Im Folgenden benannt als: DWA-A 102-2.

<sup>3</sup> ATV (1992). ATV-A 128 – „Richtlinien für die Bemessung und Gestaltung von Regenentlastungsanlagen in Mischwasserkanälen“ (Stand: April 1992).

<sup>4</sup> ATV (2002). ATV-DVWK-M 177: „Bemessung und Gestaltung von Regenentlastungsanlagen in Mischwasserkanälen“.

Für die **Fortschreibung historischer MWK**, d. h. Konzeptionen, die vor dem 1. Januar 2015 erstellt wurden, und die Erstellung noch fehlender Konzeptionen wird der **31. Dezember 2028** als Vorlagetermin bei der zuständigen Wasserbehörde vorgegeben.

### 2.3 Regelungen zur Eigenkontrolle von Mischwasserentlastungsanlagen

Für das aktuelle MWK ist in Abstimmung mit dem Planer und der zuständigen Wasserbehörde ein Konzept zur kontinuierlichen Eigenüberwachung, d. h. ein Monitoringkonzept, zu erstellen. Dieses Monitoringkonzept weist aus:

- an welchen Bauwerken eine dauerhafte messtechnische Überwachung der Entlastungsaktivität (Entlastungshäufigkeit und -dauer) erforderlich ist,
- mit welchen Methoden und wie oft Drosseleinstellungen überprüft und tatsächliche Weiterleitmengen bestimmt werden müssen,
- wie die Messungen zur kontinuierlichen Erfassung des Abflusses, einschließlich des Abflusses im Zulauf der Kläranlage, in geeigneter Form zu betreiben und zu parametrieren sind.

### 2.4 Regelungen zur Berichterstattung MWK

Die Regelungen des HKMiWa zur Berichterstattung (Punkt 6) bleiben vom Grundsatz bestehen. Aufgehoben und neu geregelt wird zu Punkt 6.1, dass die unteren Wasserbehörden die **Tabelle 4a** „Anpassung vorhandener Mischwassereinleitungen an SdT – Umsetzungsübersicht“ beginnend ab 2024 nur **noch im zweijährigen Turnus** (2026 ff.), bis spätestens 15. Juni, der Landesdirektion Sachsen übergeben müssen.

Für die nächste Berichterstattung zum **15. Juni 2024** wird in **Anlage 3** zum HKReWa die **aktuelle Berichtstabelle 4a** „Anpassung vorhandener Mischwassereinleitungen an SdT – Umsetzungsübersicht“ übergeben, welche den aktuell bei der Landesdirektion Sachsen (LDS) vorliegenden Datenstand beinhaltet.

Die unteren Wasserbehörden werden gebeten, bei der Berichterstattung zum 15. Juni 2024 und fortfolgend die geänderten oder ergänzten Daten/Angaben farblich (rot) zu markieren.

## 3 Handlungsempfehlung zur Durchführung von Wasserrechtsverfahren für Niederschlagswassereinleitungen aus Misch- und Trennsystemen

### 3.1 Grundsätzliches Vorgehen

Die Herangehensweise zur Durchführung von Wasserrechtsverfahren für Niederschlags- und Mischwassereinleitungen (NWE) ist schematisch im Anhang zum HKReWa dargestellt.

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf den Anhang und benennen in Klammern die entsprechenden Felder bzw. Bezeichnungen im Schema.

Gemäß Anhang (Schema zu Punkt 3) werden NWE in „Erschließung von neuen Siedlungs- und Gewerbegebieten und wesentliche Änderung an vorhandenen NWE“ (A) und „Bestand – vorhandenes Entwässerungsgebiet“ (B) unterteilt.

### 3.2 Handlungsempfehlung Wasserrechtsverfahren für die Erschließung von neuen Siedlungs- und Gewerbegebieten und wesentliche Änderung an vorhandenen NWE (A)

#### Erschließung von neuen Siedlungs- und Gewerbegebieten und wesentliche Änderung an vorhandenen NWE (A)

Für Erschließung von neuen Siedlungs- und Gewerbegebieten und wesentliche Änderung an vorhandenen NWE gilt der § 57 Abs. 1 WHG, wonach eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer nur erteilt werden darf, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem SdT möglich ist (vgl. § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Da es in der AbwV keine Vorgaben (Anhang) für Niederschlagswassereinleitungen gibt, ist es Aufgabe der jeweils zuständigen Wasserbehörde im Einzelfall den SdT zu bestimmen (d. h., ob § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG erfüllt ist). Für einen geordneten wasserbehördlichen Vollzug im Freistaat Sachsen werden unter Ziffer 3. des LDS-Erlass HKReWa Regelungen für die behördliche Ermittlung des SdT unter Anwendung des DWA-A 102-2 getroffen.

Dies bedeutet, dass für die Beurteilung der Erlaubnisfähigkeit von NWE von neuen Siedlungs- und Gewerbegebieten (und wesentliche Änderung an vorhandenen NWE) nicht nur die Emissionsanforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 102-2, sondern auch die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§§ 27 und 47 WHG) sowie die hydraulischen Aspekte zu berücksichtigen sind.

Die Einschätzung, ob die Änderung an einer vorhandenen NWE wesentlich ist (d. h., ob sie nach (A) zu bewerten ist), wird in (B) geprüft und obliegt der zuständigen Wasserbehörde, siehe hierzu Kapitel 3.3.1, Beschreibung zu (B1.1.1).

#### Ermittlung Planungsgrundlagen (A0)

Für stoffliche Aspekte gelten die Vorgaben des DWA-Regelwerks A 102-2 bei Neubeantragung uneingeschränkt. Dafür sind die Daten für die differenzierte Flächenermittlung (vgl. DWA-A 102-2, Kap. 4.2.3) zu erheben.

Zusätzlich zur flächendifferenzierten Datenerhebung der stofflichen Aspekte ist bei neuen Entwässerungsgebieten oder vorhandenen Entwässerungsgebieten mit wesentlicher Änderung eine hydraulische Bewertung vorzunehmen.

Sollte (nach einer Relevanzprüfung) eine weitergehende Betrachtung der hydraulischen Aspekte erforderlich sein, ist die Anwendung des **DWA-M 102-3** (vereinfachter Nachweis) in Betracht zu ziehen. Fehlen die für die Nachweisführung erforderlichen Emissionsdaten sind diese perspektivisch zu erheben, sodass „geschlossene Siedlungsgebiete“ und Nachweisorte zukünftig belastbar bestimmt werden können. Soweit diese erforderlichen Daten (noch) nicht vorliegen, darf zeitlich befristet bis 2028 und mit **Zustimmung** der zuständigen **Wasserbehörde** die Vorgehensweise nach **DWA-M 153<sup>5</sup>** als eine

---

<sup>5</sup> DWA-Merkblatt vom August 2007; korrigierte Fassung: Stand Dezember 2020.

den Emissionsnachweis ergänzende Betrachtung zur Ermittlung einer erlaubnisfähigen Einleitmenge (Drosselabfluss) angewandt werden.

Bei Neuerschließungen von Siedlungsgebieten im Mischsystem ist der Nachweis erforderlich, dass dieses in der aktuellen, von der zuständigen Wasserbehörde bestätigten MWK berücksichtigt wurde.

#### Antragskonferenz zur Festlegung der erlaubnisfähigen Einleitmenge – $Q_{E,A}$ (A1.1)

Im Ergebnis der Grundlagenermittlung (A0) ist vom Gewässerbenutzer ein Vorschlag für einen zulässigen Einleitungsabfluss, der einmal im Jahr auftritt ( $Q_{E1,A,zul}$ ), zu erarbeiten. Sofern  $Q_{E1,A,zul}$  begründet nicht (nach DWA M 102-3 bzw. im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde nach DWA-M 153) ermittelt werden kann, legt die zuständige Wasserbehörde in der Antragskonferenz eine erlaubnisfähige Einleitmenge ( $Q_{E,A}$ ) so fest, dass sich mit der Neuerschließung bzw. der wesentlichen Änderung der NWE der vorhandene Gewässerzustand nicht verschlechtert.

Diese vereinfachte Vorgehensweise, d. h. Festlegung von  $Q_{E,A}$ , ohne zwingende Berücksichtigung des gesamten Nachweisraumes (gemäß DWA-M 102-3), gilt nur befristet bis 31. Dezember 2030.

#### Weitergehende Anforderungen (A1.2)

Mit dem Regelwerk DWA-M 102-3 erhält die zuständige Wasserbehörde ein Instrument, um grundsätzlich weitergehende Anforderungen zu formulieren, d. h. eine immissionsbezogene Bewertung von NWE im Erlaubnisverfahren durchzuführen.

Emissionsbezogene Anforderungen (erfolgen auf der Basis des Arbeitsblattes DWA-A 102-2/BWK-A 3-2) sind im Einzelfall nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG zu verschärfen, wenn dies gewässerseitig, insbesondere zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 und 47 WHG, erforderlich ist. Abweichende oder weitergehende Anforderungen, die sich aus einem Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG ergeben, sind zu beachten.

Für immissionsbezogene Bewertungen wird auf die Arbeits- und Merkblattreihe DWA-M 102-3/BWK-M-3 und DWA-M 102-5/BWK-M-5 hingewiesen.

Monitoring: Besteht Unklarheit zu den Auswirkungen einer neuen Einleitung auf das Gewässer, können flankierend zur Etablierung der Einleitung (mit oder ohne Behandlungs- und Retentionsmaßnahmen) gewässerbiologische Analysen angestrengt werden. Der Abgleich der Ergebnisse von Untersuchungen vor und nach der Neuerrichtung ermöglicht eine Erfolgskontrolle und zeigt gegebenenfalls das Erfordernis von weitergehenden Maßnahmen auf. Die Anwendung der im DWA-M 102-5<sup>6</sup> vorgeschlagenen Probenahme- und Auswerteprotokolle wird in diesem Fall empfohlen.

#### Auswertung der stofflichen und hydraulischen Belastung (A2)

Ausgehend von der Ermittlung der Planungsgrundlagen (A0) und den Ergebnissen der Antragskonferenz (A1.1) ist die mit der Erschließung von neuen Siedlungs- und

<sup>6</sup> DWA (2022). DWA-M 102-5 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 5: Hydromorphologische und biologische Verfahren zur immissionsbezogenen Bewertung“

Gewerbegebieten bzw. der wesentlichen Änderung an vorhandenen NWE verbundene stoffliche und hydraulische Gewässerbelastung zu ermitteln.

Die stoffliche Gewässerbelastung wird über die flächendifferenzierte Zuordnung von Belastungskategorien und dem resultierenden Jahresstoffabtrag  $B_{R,a,AFS63}$  abgeschätzt.

Mäßig bis stark verschmutzter Niederschlagsabfluss, d. h. der Abfluss von Flächen, der der Belastungskategorie II und III zugeordnet wird und somit der Jahresstoffabtrag einen Wert von  $280 \text{ kg AFS ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$  übersteigt, ist grundsätzlich behandlungsbedürftig. Die Anwendung der Methodik ist im Berechnungsbeispiel<sup>7</sup> zur DWA-A 102-2 veranschaulicht.

In der Antragskonferenz (A1.1) ist zu belegen, dass die festgelegte erlaubnisfähige Einleitmenge ( $Q_{E,A}$ ) und die Vorgaben für die stoffliche Belastung (DWA-A 102-2) eingehalten werden.

Sollten keine Maßnahmen zur Minderung der stofflichen und/oder hydraulischen Belastung notwendig sein, kann die zuständige Wasserbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis für die NWE aus dem neuen bzw. wesentlich geänderten Entwässerungsgebiet erteilen (A4.1).

#### Erstellung, Planung und Konzept zur Umsetzung von Maßnahmen (A3)

Sofern sich aus der Nachweisführung Handlungsbedarf ergibt, hat der Gewässerbenutzer in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde ein Konzept zu erarbeiten, welches geeignete Maßnahmen zur Minderung der stofflichen und/oder hydraulischen Belastung des Einleitgewässers aufzeigt.

Bei der Erschließung von neuen Siedlungs- und Gewerbegebieten sind die Maßnahmen als Voraussetzung der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis i.d.R. unmittelbar umzusetzen. D. h. hier ist die wasserrechtliche Erlaubnis (A4.1) zeitgleich mit der wasserrechtlichen Genehmigung zum Bau und Betrieb der notwendigen Bauwerke (Maßnahmen) zur Minderung der stofflichen und/oder hydraulischen Belastung zu erteilen.

#### Wasserrechtliche Erlaubnis mit Frist zur Umsetzung geeigneter Maßnahmen (A4.2)

Sind die notwendigen Maßnahmen (aus A3) bei wesentlicher Änderung an vorhandenen NWE nicht unmittelbar umsetzbar, erteilt die zuständige Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis mit Frist (maximal für sechs Jahre, gemäß § 7 Satz 1 SächsWG) zur Umsetzung der geeigneten Maßnahmen für die Einhaltung der stofflichen ( $280 \text{ kg AFS63 ha/a}$ ) und/oder hydraulischen Belastung (Einhaltung  $Q_{E,A}$  aus Antragskonferenz).

---

<sup>7</sup> Das Zusatzdokument „Anwendungsbeispiele“ (korrigierte Fassung: Stand April 2022) steht kostenfrei zum Download auf der DWA-Homepage (DWAdirekt) zur Verfügung → **Rubrik „Publikationen“** → **Zusatzdateien**“

### Wasserrechtliche Erlaubnis (A4.1)

Sind keine Maßnahmen erforderlich (A2) oder die notwendigen Maßnahmen unmittelbar umsetzbar (A3), so kann die zuständige Wasserbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis für die NWE aus dem neuen Siedlungs-/Gewerbegebiet oder der wesentlich geänderten NWE erteilen (A4.1).

### **3.3 Handlungsempfehlung Wasserrechtsverfahren für NWE Bestand (B)**

Unter Bestand fallen alle NWE in einem vorhandenen Entwässerungsgebiet sowie neue NWE, die als unwesentliche Änderungen des Bestandes anzusehen sind.

#### **3.3.1 Übergangsregelungen bis 31. Dezember 2030 (B1)**

Die Übergangsregelungen zur Erlangung von wasserrechtlichen Erlaubnissen gelten bis 31. Dezember 2030. Bis dahin können die zuständigen Wasserbehörden wasserrechtliche Erlaubnisse (auf Grundlage der im weiteren beschriebenen Regelungen) erteilen, die maximal bis 31. Dezember 2035 gelten dürfen. Die Übergangsregelungen sind notwendig, da nach Einschätzung der LDS die überwiegende Anzahl der bestehenden NWE im Freistaat Sachsen keine gültige wasserrechtliche Erlaubnis besitzt.

Angesichts der Vielzahl der noch an den SdT anzupassenden NWE im Bestand, des Nachholbedarfs bei der Datenerhebung und der unterschiedlichen Relevanz der Einleitungen für die Gewässergüte ist ein **stufenweises und differenziertes Vorgehen** bei der Durchführung von Wasserrechtsverfahren bei Bestandseinleitungen **erforderlich und zulässig**. Jedes andere Vorgehen würde die Leistungsfähigkeit der Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung und der Wasserwirtschaftsverwaltung überfordern und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht entsprechen.

Der Ansatz, wasserrechtliche Erlaubnisse für NWE im Bestand sofort alleine auf Grundlage des Emissionsnachweises (nach DWA-A 102-2) zu erteilen, würde dem WHG (§ 57 Abs. 1 WHG) widersprechen und zudem zu kleinteiligen, nicht effizienten und unwirtschaftlichen Lösungen führen.

Eine fundierte Grundlagenermittlung und die damit verbundene Datenerhebung für die notwendigen Emissionsnachweise bis 2030 müssen gegenwärtig im Freistaat Sachsen im Vordergrund stehen. Nur auf dieser Basis können kosteneffiziente Bewirtschaftungsoptionen für einen wirksamen Gewässerschutz identifiziert und nachfolgend rechtssicher umgesetzt werden.

Aus diesen Gründen kommt bei **Bestandseinleitungen und unwesentlichen Änderungen von NWE** grundsätzlich die Erteilung einer **befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis** (max. bis 31. Dezember 2035) mit der Verpflichtung zum Führen und Vorlegen der Emissionsnachweise bis zum 31. Dezember 2030 in Betracht. Die vorgenannten wasserrechtlichen Entscheidungen sind unter Beachtung des gewässerbezogenen Handlungsbedarfs (B1.1.2) an der bestehenden NWE und/oder anderen Abwägungen (B1.1.3) durch die zuständige Wasserbehörde zu treffen.

Ausnahmen stellen hier lediglich Mischwassereinleitungen (MWE) dar. Vorhandene und neue MWE sind grundsätzlich dem Bestand (B) zuzuschreiben. Hier können befristete wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt werden, wenn die MWE in der wasserrechtlich bestätigten MWK (Grundlage Schmutzfrachtberechnung) berücksichtigt wurden. Unter dieser Bedingung kann davon ausgegangen werden, dass die MWE die aktuellen Emissionsanforderungen erfüllen. Der Immissionsnachweis für die MWE erfolgt in Etappe 2 (nach 2030).

#### Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis/Genehmigung für eine Änderung an einer NWE im Bestand (B1.1)

Es ist zunächst zu prüfen, ob die beantragte Änderung wesentlich ist und somit unter Neubeantragungen (A) fällt.

##### Wesentliche Änderung der vorhandenen NWE (B1.1.1)

Bestehende NWE, für die z. B. infolge einer wesentlichen Änderung der abflusswirksamen Fläche hinsichtlich Größe und Nutzungscharakteristik eine erhöhte Gewässerbelastung vermutet wird, sind wie Neubeantragungen (A) zu betrachten. Die Einschätzung, ob die Änderung an einer vorhandenen NWE wesentlich ist (d. h., ob sie nach (A) zu bewerten ist), obliegt der zuständigen Wasserbehörde.

Von einer **wesentlichen Änderung** ist in jedem Fall auszugehen, wenn im Vergleich zum Ausgangszustand ein Wert von **25 Prozent** (Flächenzuwachs, Erhöhung Verschmutzungspotenzial) **überschritten** wird.

Bei wesentlicher Änderung der vorhandenen NWE ist nach (A) weiter zu verfahren.

##### Prüfung gewässerbezogener Handlungsbedarf (B1.1.2)

Sofern die Änderung der NWE von der zuständigen Wasserbehörde als unwesentlich eingeschätzt wird, ist zu prüfen, ob für die NWE Handlungsbedarf zur Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung der stofflichen und/oder hydraulischen Belastung besteht.

Zur Prüfung können beispielhaft nachstehende Fragen herangezogen werden:

- Sind dem Antragsteller und der Wasserbehörde Probleme/Beschwerden/Hinweise hinsichtlich der Einleitstelle bekannt?
- Gibt es Beobachtungen, die auf eine Gewässerbeeinträchtigung hindeuten, z. B. Auskolkungen im Nahbereich oder Ablagerungen an der Gewässersohle unterhalb der Einleitstelle?
- Deutet der Gewässersteckbrief (für nach WRRL berichtspflichtige Gewässer) auf eine starke Beeinträchtigung durch niederschlagsbedingte Einleitungen hin?
- Ist für das angeschlossene Einzugsgebiet augenscheinlich eine starke stoffliche und/oder hydraulische Belastung gegeben?

##### Abwägung (B1.1.3)

Im Rahmen des Abwägungsprozesses hat der Gewässerbenutzer mit der zuständigen Wasserbehörde zu klären, ob eine unmittelbare Umsetzung von Maßnahmen zur

Minderung der stofflichen und/oder hydraulischen Belastung (mit der anstehenden Baumaßnahme) wasserrechtlich geboten und sinnvoll ist, um ggf. erhebliche Mehraufwendungen bei einer späteren Umsetzung zu vermeiden. Sollte im Ergebnis der Abwägung eine sofortige Realisierung befürwortet werden, sollte diese grundsätzlich erfolgen. Bei Feststellung eines erheblichen gewässerbezogenen Handlungsbedarfs sind Maßnahmen durch die zuständige Wasserbehörde anzuordnen.

#### Erteilung einer befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis (B1.1.4)

In Abhängigkeit von der Notwendigkeit und der unmittelbaren Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung der stofflichen und/oder hydraulischen Belastung kann für die geänderte NWE eine befristete wasserrechtliche Erlaubnis ohne Anwendung der Arbeits- und Merkblattreihe DWA-A/M 102 (BWK-A/M 3) bis **31. Dezember 2035** erteilt werden. Voraussetzung ist, dass der Gewässerbenutzer in der Erlaubnis zum Führen und Vorlegen der Emissionsnachweise bis spätestens zum 31. Dezember 2030 verpflichtet wird.

#### Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für NWE im Bestand ohne geplante bauliche Änderungen (B1.2)

Die Möglichkeit der Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen (befristet bis 31. Dezember 2035) für einzelne NWE ohne Anwendung der Arbeits- und Merkblattreihe DWA-A/M 102 (BWK-A/M 3) sollte nur in Ausnahmefällen, z. B. für die Verlängerung von bestehenden, befristeten Wasserrechten, Einleitungen aus Teilortskanälen oder bereits länger vorliegende Wasserrechtsanträge, genutzt werden.

#### Antragstellung bei der unteren Wasserbehörde (B1.2.1)

Der Umfang der einzureichenden Antragsunterlagen für die befristete Erlaubnis ist zwischen Gewässerbenutzer und zuständiger Wasserbehörde abzustimmen.

#### Erteilung einer befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis (B1.2.2)

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die vorhandene NWE ohne Anwendung der Arbeits- und Merkblattreihe DWA-A/M 102 (BWK-A/M 3) ist bis spätestens **31. Dezember 2035** (B2.2) zu befristen. Voraussetzung für die befristete Erteilung ist, dass der Gewässerbenutzer in der Erlaubnis zum Führen und Vorlegen der Emissionsnachweise bis spätestens zum 31. Dezember 2030 verpflichtet wird.

### **3.3.2 flächendeckende Ermittlung der Datengrundlagen für Emissionsnachweise für bestehende NWE – „Lila Weg B - B2.1“**

Die Arbeits- und Merkblattreihe DWA-A/M 102 (BWK-A/M 3) gibt neue Vorgaben für Emissions- und Immissionsnachweise. Mit dem im Anhang (Schema zu Punkt 3) vorgegebenen Weg (lila Pfeil von B zu B2.1) sollen im Freistaat Sachsen flächendeckend in einer ersten Etappe für alle NWE die Datengrundlagen für die Emissionsnachweise ermittelt und diese geführt werden. Diese erste Etappe ist Voraussetzung für die zweite Etappe (Immissionsbetrachtungen).

## **Erste Etappe: Datenerhebung Emissionswerte/ -nachweise**

### Arbeitsschritt 1 – Grundlagenermittlung (B0)

Die erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzer (Aufgabenträger Abwasserbeseitigung, Straßenbaulastträger, Betriebe, erlaubnispflichtige Privateinleiter, Sonstige) sind durch die zuständigen Wasserbehörden aufzufordern, die Grundlagenermittlung durchzuführen. Mit der Aufforderung ist den erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzern ausschließlich die Anlage 2 HKReWa (Tabellenvorlage und Ausfüllhilfe) mit der Aufforderung zu übergeben, als Arbeitsschritt 1 die Spalten Grundlagenermittlung auszufüllen und der Wasserbehörde bis spätestens **31. Dezember 2026** vorzulegen.

Zusätzlich haben die Gewässerbenutzer digitale Lagepläne zu übergeben, in denen die in der v. g. Tabellenvorlage aufgeführten Niederschlagswassereinleitungen am Gewässer verortet sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundlagenermittlung immer nur einen entsprechenden Erfassungsstand (mit Datum) ausweisen kann, der bei späteren Änderungen der NWE im Bestand (B) bzw. bei Erschließung von neuen Siedlungs- und Gewerbegebieten (A) fortzuschreiben ist. Für die Aktualisierung und Fortschreibung der Grundlagenermittlung (bzw. der Abwasserbeseitigungskonzepte [ABK] – bei den Aufgabenträgern der Abwasserbeseitigung) sind die erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzer verantwortlich.

### Arbeitsschritt 2 – Emissionsnachweise für Einleitstellen durch Gewässerbenutzer (B2.1)

Auf Basis des Arbeitsschritts 1 Grundlagenermittlung (B0) fordert die zuständige Wasserbehörde die erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzer (Grundlage § 113 SächsWG) auf, bis spätestens zum **31. Dezember 2030** für jede ihrer NWE (Einleitstelle)

1. die am Kanal angeschlossene befestigte Fläche  $A_{b,a}$ ,
2. die einleitstellenspezifische Einleitmenge  $Q_{E1}$ ,
3. die flächendifferenzierte Zuordnung von Belastungskategorien und die resultierende Flächenbelastung nach DWA-A 102-2

zu ermitteln.

Die ermittelten Daten sind in als Arbeitsschritt 2 (Emissionsnachweis) in die gekennzeichneten Spalten in Anlage 2 HKReWa einzutragen. Der erlaubnispflichtige Gewässerbenutzer hat die Erfassungstabelle (Anlage 2 HKReWa) vollständig auszufüllen und der zuständigen Wasserbehörde bis zu dem o. g. Termin vorzulegen.

## **Zweite Etappe: Immissionsnachweise (B3)**

Zur Ermittlung und Festlegung von geeigneten Maßnahmen zur Verringerung der stofflichen und/oder hydraulischen Belastung der Gewässer sind auf der Grundlage der ermittelten Emissionswerte/ -nachweise die Immissionsnachweise gemäß DWA-M 102-3 für die NWE zu führen.

Schema zu Pkt. 3 HKReWa - Handlungsempfehlung zur Durchführung von Wasserrechtsverfahren für Niederschlags- / Mischwasserleitungen (NWE)

